

Begrenzungsleuchte mit
Rückstrahler

Typ: PLR 1006



gehört zu

G-Nr.: 021292

Glühlampe:

2) Begrenzungsleuchte W5W

Das Gerät wird zusammengebaut mit:

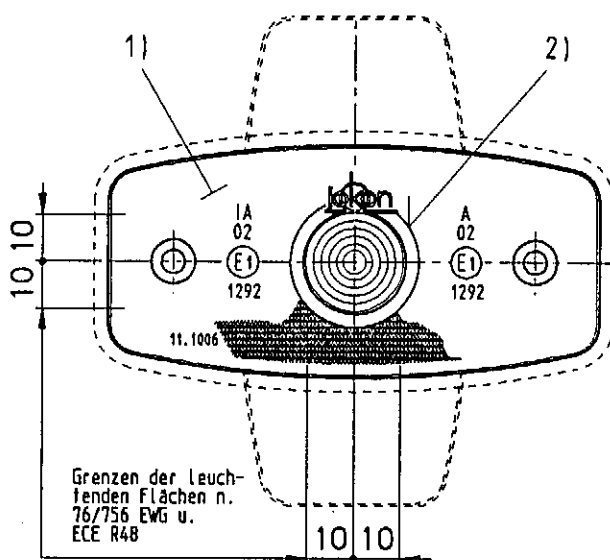
G-Nr.:

1) Rückstrahler -weiß, Typ: R1006,

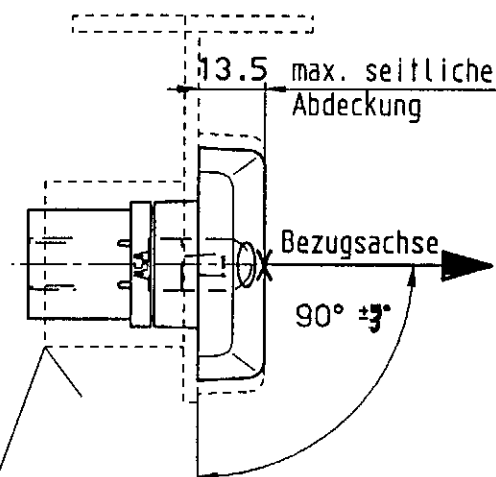
021292

Die Leuchte darf auch $\pm 90^\circ$ gedreht um die Bezugsachse angebaut werden.

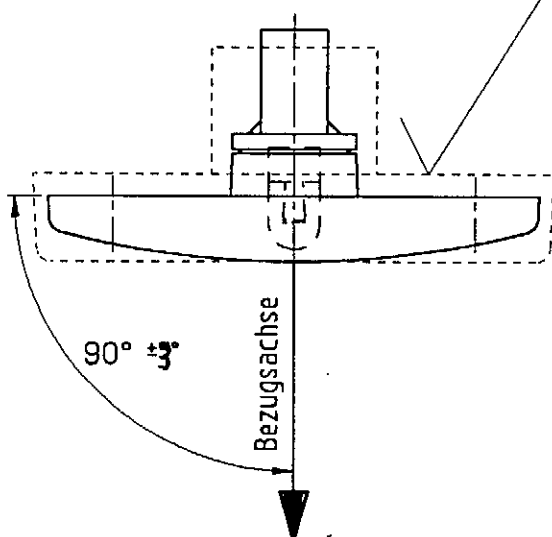
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



Gehäuse mit und ohne Bef-Winkel
wahlweise oder ähnlich geformt

Bezugsachse:

parallel zur Fahrzeug-
längsachse und parallel
zur Fahrbahn

Der Anbau der Geräte hat
nach den jeweils geltenden
Vorschriften und nach dieser
Anbauanweisung zu erfolgen.

Anlage zum Gutachten vom:

2 6. FEB. 2001

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

J. D. A. Hoff



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über **die Genehmigung**

für einen Typ einer **Begrenzungsleuchte** nach der Regelung Nr. 7
einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 5

Communication concerning **approval**

of a type of **front position lamp** pursuant to Regulation No. 7
including amendment 02 supplement 5

Nummer der Genehmigung: **021292**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:

jokon

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
PLR 1006

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
**Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
53229 Bonn**

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
**entfällt
not applicable**

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
06.02.2001

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
**Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe**

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
26.02.2001

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
BG 061



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **021292**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Leuchtenkategorie: **A**
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß**
Colour of light emitted: **white**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x W5W**
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Lichtaustrittsfläche des Rückstrahlers
on the illuminating surface of the retroreflecting device

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
entfällt
not applicable

12. Die Genehmigung wird **erteilt**
Approval **granted**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **13.03.2001**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:

(Mayer)





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: **021292**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

- 1 Gutachten mit Anlagen**
test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 021292

Erweiterung Nr.: -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben, oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **021292**

Erweiterung Nr.: -

Für die Geräte wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:



Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung, Größe und Anordnung den Forderungen der Regelung entsprechen und ist an der aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stelle so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

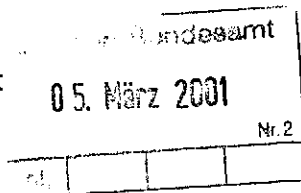
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN 45001
Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001
DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg



76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12

Telefon 0721/ 608 - 2550
0721/ 608 - 2551
Fax 0721/ 66 19 01
eMail: ltik@etec.uni-karlsruhe.de
<http://www-lti.etec.uni-karlsruhe.de>

Besuchszeit nach Vereinbarung

GUTACHTEN

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens : **BG 061**

Datum des Gutachtens : 26. Februar 2001 / Zeichen: Fe. / Hl

Gegenstand : Begrenzungsleuchte für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung : PLR 1006

Name und Anschrift des
Antragstellers : Firma Johann & Konen GmbH & Co.
in 53229 Bonn

Prüfantrag vom : 06. Februar 2001

Unterlageneingang : 21. Februar 2001

Kennzeichnung der Prüfmuster:

Ein- bzw. Anbaugerät. Form vergleiche anliegende Zeichnung. Grundplatte und Abschlusskappe Kunststoff.

Für das oben bezeichnete Fahrzeugteil wurde die Erteilung der ECE-Genehmigung beantragt. Die für die Beurteilung notwendigen Muster und Unterlagen wurden hier vorgelegt.

Die Prüfungen erfolgten nach der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02,

-Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten und Umrissleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger-
zum Übereinkommen vom 20. März 1958

Die Messergebnisse sind getrennt beigelegt. Die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Zeichnung eingehalten werden.

Allgemeine Bemerkungen zu dem Fahrzeugteil:

Die Geräte sollen in unterschiedlichen Ausführungsformen hergestellt werden. Die einzelnen Ausführungen sind auf einem gesonderten, dem Gutachten als Anlage beigelegten Blatt beschrieben. Von uns aus bestehen keine Bedenken gegen die mit einem • gekennzeichneten Ausführungsformen, da ein nachteiliger Einfluss auf die verlangte Wirkung der Geräte nicht zu erwarten ist.

Anbringenvorschrift:

Für die Anbringung der Leuchte am Fahrzeug sind die Angaben der beiliegenden Zeichnung maßgebend.

Bei den Messungen wurde festgestellt, dass ein die Einbaueinrichtung angegebener Pfeil nicht erforderlich ist.

Die Zeichnung enthält Angaben über die Lage der äußeren Grenzen der leuchtenden Flächen nach der Mess- und Bewertungsmethode aus Anhang I Abs. 1.9.2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 76/756/EWG in der zur Zeit geltenden Fassung und der ECE-Regelung Nr. 48 Abs.2.9.2.

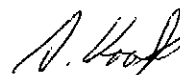
Bemerkungen zur Begrenzungsleuchte:

Die Begrenzungsleuchte ist mit dem weißen Rückstrahler Typ R 1006, Gutachten Nr. R 072 zusammengebaut.

Das im Gutachten beschriebene Fahrzeugteil genügt bei sachgemäßer Anwendung und vorschriftsmäßiger Anbringung den Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02.

Gegen die Erteilung der beantragten ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Ausführungsformen
Zeichnung
Messprotokoll



i.V.(Dr. D. Kooß)

Das Dokument besteht aus 2 Seiten.

Das Gutachten darf ohne schriftliche Genehmigung der Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Ausführungsformen für Geräte Typ PLR 1006

- Mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung der Leuchte,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichen metallischem Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlichen Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. A. Hoff

Messprotokoll

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge

Typ : PLR 1006

als Bestandteil : Begrenzungsleuchte für Kraftfahrzeuge

der Firma : Johann & Konen GmbH & Co., in 53229 Bonn

Farbe des austretenden Lichtes weiß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie W5W

Messwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7
einschließlich der Änderung 02

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd}$

Muster	H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf J0 min (Mindestwerte in cd)											
	V	-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°					
I	10°			0,80	9,3	0,80	9,5						
	5°	0,40	12	0,80	9,4	2,8	10	0,80	9,2	0,40	9,8		
	0°			1,4	9,5	3,6	9,1	4,0	8,0	3,6	7,8	1,4	8,0
	-5°	0,40	12	0,80	9,9		2,8	8,9		0,80	8,7	0,40	11
	-10°				0,80	9,2		0,80	9,6				
II	10°			0,80	11	0,80	8,6						
	5°	0,40	12	0,80	10	2,8	9,5	0,80	9,7	0,40	8,8		
	0°			1,4	9,6	3,6	9,1	4,0	8,5	3,6	6,8	1,4	7,5
	-5°	0,40	12	0,80	9,8		2,8	9,0		0,80	7,8	0,40	9,4
	-10°				0,80	9,4		0,80	9,4				

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

